

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 70 (1987)
Heft: 5

Erratum: Korrigenda
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Streit um das «Christliche»

St. Gallen. «Sie (die Volksschule) wird nach christlichen Grundsätzen geführt», heisst es im Zweckartikel des st. gallischen Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983. Einige St. Galler Stimmbürger sahen darin eine nach der Bundesverfassung verbotene Parteinarbeit des Staates und seiner Erziehungsbehörden zugunsten einer bestimmten Glaubensrichtung und damit zugleich eine entsprechende Diskriminierung andersdenkender Bürger. Ihre Beschwerde löste eine langwierige Auseinandersetzung aus, mit der sich nun – wie von Prozessbeteiligten zu vernehmen war – auch noch die Europäische Kommission für Menschenrechte in Strassburg beschäftigen soll.

Zur ihrer Rechtfertigung erklärte die St. Galler Regierung, der Begriff «christlich» habe keine religiöse Bedeutung. Dies wird von den Beschwerdeführern bestritten, mit dem Hinweis auf regierungsrätliche Proklamationen früheren Datums und unter Berufung auf zahlreiche Zitate aus profanen und theologisch-kirchlichen Nachschlagewerken. Zudem verweisen die Beschwerdeführer mit Nachdruck auf die praxisbestimmende Kraft gedruckter Gesetzestexte.

(Der Glanz der Tiara...)

Sie täten auch gut daran, alle Spendenaufträge der römischen Hierarchie zu ignorieren. Die eingelaufenen Gelder dienen nämlich nur dazu, einen Teil der Riesensumme zurückzuzahlen, die als Frucht kriminalistischer Tätigkeiten verschiedener vatikanischer Kirchenväter diesen selbst zugeflossen sind.

Rudolf Schmidt

¹⁾ Der Vertrag enthält im 21. Artikel auch den Satz: «Sämtliche Kardinäle geniessen in Italien die den Prinzen von Geblüt zustehenden Ehren.»

²⁾ Das durch Papst Wojtila 1983 in Kraft gesetzte kanonische Recht enthält sogar die Bestimmung, dass die Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge nicht mehr mit sofortiger Exkommunikation geahndet wird. 1981 wollte die P 2 sogar einen Staatsstreich in Italien durchführen. Drei Minister, drei Staatssekretäre und vierzig Parlamentarier aller Parteien standen auf einer Liste mit 953 Namen, die in Gellis Villa in der Toscana gefunden wurde. Die österreichische katholische Monatszeitschrift «Die Umwelt» veröffentlichte im September 1986 eine Mitgliederliste der P 2 mit über 2000 Namen aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Medien Italiens, darunter sind 112 Kirchenväter. (!)

Zu dieser Praxis gehöre beispielsweise das über die Volksschule des Kantons St. Gallen verhängte Obligatorium des Bibel- und des (katholischen bzw. reformierten) Religionsunterrichts. Dieses Obligatorium stehe – rechtlich besehen – auf schwachen Füßen.

Nach Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung darf niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden. Im gleichen Sinne dürfe auf die Bürger als erziehungsberechtigte Personen kein staatlicher Zwang ausgeübt werden, die ihnen zugehörigen beziehungsweise anvertrauten Kinder einer religiösen Unterweisung zuzuführen (wozu auch die Beschäftigung mit der Bibel gehöre). Zwar vertreten vornehmlich kirchliche Kreise die Meinung, zur Respektierung von Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung genüge es, dass die erziehungsberechtigten Personen die von ihnen betreuten Kinder vom religiösen Unterricht dispensieren lassen können. Diese Auffassung erweise sich jedoch bei genauerem Zusehen als rechtsirrtümlich.

Der Begriff «Dispens» habe noch nie etwas anderes bedeutet als Befreiung von einer Verpflichtung. Eine solche Verpflichtung habe aber bundesrechtlich nie bestanden. Auf keinen Fall könne aus der erwähnten Verfassungsbestimmung die Verpflichtung zu einem Tun (Einreichung eines Dispensationsgesuches oder schriftliche Abmeldung) abgeleitet werden.

Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass bei diesem seltenen

verfassungsrechtlichen Verfahren mit Beschwerden an das Bundesgericht, den Bundesrat und die Bundesversammlung der Grundsatz der Gewaltentrennung durchbrochen wurde, was zu prozessrechtlichen Unsicherheiten geführt habe. Die von ihnen aufgeworfenen Rechtsfragen seien nicht befriedigend geklärt worden. Zu beanstanden sei auch, dass ihnen, den Beschwerdeführern, die Einsicht in entscheidungsbefähigende Akten der Vorinstanz verweigert worden sei. Aus diesen Gründen sähen sich die Beschwerdeführer veranlasst, mit einer Individualbeschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte zu gelangen. Dem Verfahren in Strassburg dürfe eine weit über das Gebiet des Kantons St. Gallen hinausreichende Bedeutung zukommen.

Aus «Ostschweizer AZ»
vom 26. 3. 1987

Korrigenda

Vielleicht hat ihm der Artikel über die Hexenverfolgung nicht gefallen: Jedenfalls hat der «Dreckfuhrer» (er heisst halt so) im letzten Heft mächtig zugeschlagen. Wir bitten unsere Leserinnen und Leser um Entschuldigung. Hier die zu korrigierenden Stellen:

Hexenverfolgung:

S. 26, 3. Spalte, 7. Zeile von oben
...meist auch Hebammen
20. Zeile von unten ...Volkskultur
1. Zeile von unten ...Tiefschlaf
S. 27, 1. Spalte, 11. Zeile von unten
...2. Mose 22,17

Osterglaube:

S. 28, 3. Spalte, 11. Zeile von oben
...Mysteriendramas (= Spieles)
macht,
S. 29, 1. Spalte, 25. Zeile von unten
...Prozessakten